

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 9. April 1986

**zur Genehmigung eines Programms für den Bereich Saat- und Pflanzgut des Landes Rheinland-Pfalz gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(86/175/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates  
vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme  
zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungs-  
bedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für  
Erzeugnisse der Fischerei<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1247/85<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am  
14. Juni 1985 das Programm für den Bereich Saat- und  
Pflanzgut des Landes Rheinland-Pfalz mitgeteilt.Das Programm betrifft die Rationalisierung und die  
Modernisierung der Einrichtungen für die Erfassung,  
Aufbereitung, Lagerung und Abpackung von Saat- und  
Pflanzgut mit dem Ziel, diese Einrichtungen an die  
Anforderungen an hochwertiges Saat- und Pflanzgut  
anzupassen sowie die Erzeuger arbeitswirtschaftlich zu  
entlasten. Es stellt daher ein Programm im Sinne des  
Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.Das Programm enthält in ausreichender Weise die in  
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten  
Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 der Verordnung  
genannten Ziele für den Bereich Saat- und Pflanzgut im  
Land Rheinland-Pfalz erreicht werden können. Diegeplante Frist für die Durchführung des Programms über-  
schreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der  
Verordnung genannten Zeitraum.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstruk-  
turausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
am 14. Juni 1985 gemäß der Verordnung (EWG) Nr.  
355/77 mitgeteilte Programm für den Bereich Saat- und  
Pflanzgut des Landes Rheinland-Pfalz wird genehmigt.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutsch-  
land gerichtet.

Brüssel, den 9. April 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1985, S. 1.